

AEHA

Anwenderbündnis zum Erhalt homöopathischer Arzneimittel

Kontaktadresse:
Carl Classen
Kirchstraße 10
76229 Karlsruhe

Tel. 0721 / 46 32 35
Fax 0721 / 46 44 109
cc@arscurandi.de

Bezeichnungen und Apothekenpflicht homöopathischer Arzneimittel: mit den Christdemokraten 260 Jahre rückwärts?

26. Juli 2017

Die Träger:



BKHD

Bund
klassischer
Homöopathen
Deutschlands
e. V.

Deutscher Zentralverein
homöopathischer Ärzte



DZVhÄ

Deutscher
Zentralverein
homöopathischer
Ärzte e. V.



VKHD

Verband
klassischer
Homöopathen
Deutschlands e. V.

„Irreführende lateinische Bezeichnungen für Homöopathika helfen Patienten nicht weiter“: so schrieb das Anti-Homöopathie-Netzwerk INH, ein Ableger des Skeptiker-Vereins GWUP, schon am 21. März 2016 in einem Artikel „Über Apothekenpflicht und lateinische Bezeichnungen der Homöopathika“¹. Die Kennzeichnung der Ausgangs- bzw. Inhaltsstoffe homöopathischer Zubereitungen sei unzureichend und irreführend, nur Fachleute könnten mit den üblichen lateinischen Bezeichnungen und Kürzeln zurechtkommen.

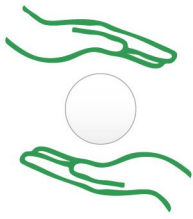
Diese auch schon 2014 geäußerte Auffassung machte sich inzwischen die CDU/CSU-Fraktion zu eigen und bewies damit einen erschreckenden Mangel an Sachkenntnis.

Denn Hand auf's Herz: Welcher deutsche Muttersprachler, von Einwanderern gar nicht zu reden, vermag *Ackergauchheil*, *Wiesentaumellolch* und *Alant* zu unterscheiden? Aussehen, Wirkungen und Wirkstoffe? Aber wenigstens die *Butterblume* kennt doch jeder? Richtig, aber schon Wikipedia nennt fünf verschiedene Pflanzenarten namens *Butterblume*, Unterarten nicht mitgezählt. *Krähenaugen* (*Nux vomica*) brauchen keine Tierquälerei und *Katzenpfötchen* sind nicht aus Schokolade. Dialektwörterbücher erfreuen uns mit weiterer Zungen- und Hirngymnastik, denn regional wechseln viele Bezeichnungen von einem Gebirgstal ins nächste. Oder wo sind Ihnen schon *Mitzele*, *Scheißplatt* und *Purzigagel* begegnet?

Schlicht undurchführbar ist eine deutschsprachige Nomenklatur bei Pflanzen aus anderen Kontinenten und für alle Stoffe, für die gar keine deutschen Bezeichnungen vorhanden sind. Auch für viele der mineralischen und tierischen Ausgangsstoffen, die in der Homöopathie Verwendung finden, gibt es keine deutschen Namen. Nicht ohne Grund führte *Carl von Linné* mit seinem 1753 veröffentlichten Werk *Species Plantarum* ein System mit zweiteiligen Bezeichnungen ein, zunächst für Pflanzen, das international eindeutige Zuordnungen erlaubt. Im Zeitalter des Internets bereitet dieses bis heute übliche System die geringsten Schwierigkeiten: Jeder Patient, gleich welcher Muttersprache, kann nachschauen und findet jede gewünschte Informationstiefe. Mit den zwischenzeitlichen Überarbeitungen der Nomenklatur ist *Linné* im Grundsatz auch nach 264 Jahren zeitgemäßer als die Vorschläge der CDU.

Den Initiatoren wird die Unmöglichkeit einer konsistenten Durchführung ihres Vorschlags bewusst sein. Nur offenbar den Politikern nicht, die sich da zum Sprachrohr machen². Erschreckend, dass dies mit einer sogenannten Volkspartei möglich ist. Offensichtlich handelt es sich um einen rein strategischen Vorschlag mit völlig anderen Zielen, als sie auf die Fahne geschrieben sind. Nicht um Aufklärung

Bankverbindung: BKHD e.V., Konto 9 48 63 74 bei der Kreissparkasse München Starnberg, BLZ 702 501 50



AEHA

Anwenderbündnis zum Erhalt homöopathischer Arzneimittel

der Patienten geht es, nicht um Transparenz, sondern ganz alleine darum, Aufmerksamkeit zu erzielen und die Homöopathie zu diskreditieren.

Theoretisch durchführbar und daher durchaus gefährlicher ist hingegen die zweite, in den Netzwerken organisierter „Skeptiker“ ebenfalls schon länger propagierte Forderung, homöopathische Arzneimittel aus der Apothekenpflicht herauszunehmen. Bei dieser Forderung ist die Diskrepanz zu dem behaupteten Ziel des Patientenschutzes noch deutlicher. Denn es ist vor allem dem rechtlichen Status homöopathischer Arzneimittel inklusive strenger Überprüfungen vor der Marktzulassung sowie der Apothekenpflicht zu verdanken, dass Skandale mit fehlerhaft hergestellten Arzneimitteln, wie zuletzt in den USA aufgedeckt³, in Deutschland und Europa so gut wie ausgeschlossen sind. Wer eine Arznei in einer Apotheke kauft, wird Beobachtungen zu unerwünschten Wirkungen sehr viel eher dem Apotheker oder einer zuständigen Stelle mitteilen, als wenn die Arznei aus dem Supermarkt-Regal geholt wurde. Will die CDU Patienten schützen und vor allem auch eine qualifizierte Beratung sicherstellen, dann sollte sie für die Beibehaltung der Apothekenpflicht für homöopathische Arzneimittel eintreten.

Dieses Frühjahr hatten GWUP / INH schon einen ähnlichen Antrag über den Landesverband der SPD Bremen lanciert, landete damit aber erstmal auf der Warteschleife. Wir berichteten über die „Bremer Stadtmusikanten“⁴.

Politikern gleich welcher Partei möchten wir sehr ans Herz legen, sich über die Hintergründe der „Gesellschaft zur Wissenschaftlichen Untersuchung von Parawissenschaften“ GWUP und deren zahlreichen Ablegern, die sich wie eine Politsekte gebärden, näher zu informieren, bevor sie sich, zur eigenen Peinlichkeit, deren als Verbraucherschutz getarnte Forderungen zu eigen machen. Hilfreich sind insbesondere Aussteiger-Informationen, wie zu finden unter www.skeptizismus.de oder www.skepticalaboutskeptics.org.

C. C.

Die Träger:



BKHD

Bund
klassischer
Homöopathen
Deutschlands
e. V.

Deutscher Zentralverein
homöopathischer Ärzte



DZVhÄ

Deutscher
Zentralverein
homöopathischer
Ärzte e. V.



VKHD

Verband
klassischer
Homöopathen
Deutschlands e. V.

¹ www.netzwerk-homoeopathie.eu/standpunkte/68-sollten-homoeopathika-lateinische-bezeichnungen-tragen

² **Selbstverständlich unterstützen auch wir eine Voll-Transparenz:**
Dann aber mit Gleichbehandlung aller Arzneimittel. Für *Penicillin* schlug Hp Arne Krüger bereits vor, klar und einleuchtend: „Gift von Schimmelpilzen“. Chemisch definierte Inhaltsstoffe wären selbstverständlich mit Strukturformel zu belegen sowie mit pharmakologischem Profil inklusive toxikologischer Daten. Keinesfalls fehlen dürfte der Warnhinweis, dass randomisierte Doppelblindstudien zwar eine grundsätzliche Wirksamkeit belegen, jedoch keine solide Prognose für die Wirksamkeit beim einzelnen Patienten erlauben. Unverzichtbar wären genaue Angaben zur „Number to Treat“, also wie viele Patienten behandelt werden müssen, damit statistisch einer davon den erhofften Nutzen erfährt.

³ AEHA, 2017: „Sicherheit homöopathischer Arzneien in Europa gewährleistet“, PDF: <http://bit.ly/2qr42Xw>

⁴ AEHA, 2017: „Homöopathika brauchen keine diskriminierenden Verwirr-Hinweise“, PDF: <http://bit.ly/2vGrWY1>